

Bebauungsplanes „Trifthofsiedlung I“

1. vereinfachte Änderung

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 sowie der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 1025- TF, 1057, 1057/3, 1057/4, 1057/11 bis /21, 1057/42 bis /76, 1057/82 bis /95, 1057/101 und 1057/103 bis /108, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

1) Festsetzungen durch Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der beigefügte Lageplan dient lediglich zur Darstellung des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung.

Im Übrigen behält die Planzeichnung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.07.2025 weiter ihre Gültigkeit.

2) Festsetzungen durch Text

2.1

Die Festsetzung durch Text C) 9.1 des Bebauungsplanes in der Fassung der Planung vom 15.07.2025 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„9.1

Quergiebel, Wiederkehrn, Zwerchhäuser, Dachgauben und Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.“

2.2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise durch Text des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.07.2026 unberührt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 18.02.2026

Stadt Weilheim
Stadtbauamt